

# ACCOUNTING INSIGHTS

Dezember 2012

## DRS 20 – Konzernlagebericht



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1 Überblick wesentliche Neuerungen</b>	<b>4</b>
<b>2 Auswirkungen auf die Praxis</b>	<b>6</b>
<b>3 Geltungsbereich</b>	<b>7</b>
<b>4 Gliederung</b>	<b>9</b>
<b>5 Definitionen</b>	<b>10</b>
<b>6 Grundsätze</b>	<b>12</b>
<b>7 Grundlagen des Konzerns</b>	<b>14</b>
<b>8 Wirtschaftsbericht</b>	<b>16</b>
<b>9 Nachtragsbericht</b>	<b>19</b>
<b>10 Prognose-, Chancen- und Risikobericht</b>	<b>20</b>
10.1 Prognoseberichterstattung	20
10.2 Risikoberichterstattung	24
10.3 Chancenberichterstattung	28
<b>11 Sonstige Berichtspflichten</b>	<b>29</b>
11.1 Internes Kontrollsystem und Risiko-managementsystem, bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess	29
11.2 Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten	29
11.3 Übernahmerelevante Angaben	29
11.4 Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)	30
11.5 Versicherung der gesetzlichen Vertreter	30
<b>12 Zusammenfassung</b>	<b>31</b>

## Autor:

**Dr. Daniela Barth**

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Department of Professional Practice

## Vorwort

Am 14. September 2012 verabschiedete das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 *Konzernlagebericht* (DRS 20). Im Rahmen der Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz wurden geringfügige, nicht materielle Änderungen an DRS 20 vorgenommen.

DRS 20 regelt die Lageberichterstattung für alle Mutterunternehmen, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufzustellen haben oder freiwillig aufstellen. Es wird zudem vom DRSC empfohlen, die Regelungen auf einen Lagebericht nach § 289 HGB entsprechend anzuwenden.

Der neue Standard fasst die bisherigen Standards DRS 15 *Lageberichterstattung* und DRS 5 *Risikoberichterstattung* sowie die branchenspezifischen Standards zur Risikoberichterstattung bei Banken und Versicherungsunternehmen DRS 5-10 und DRS 5-20 zusammen. DRS 17, der die Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder regelt, bleibt unverändert bestehen. Mit Verabschiedung von DRS 20 ergeben sich auch Folgeänderungen an DRS 16 *Zwischenberichterstattung*.

DRS 20 ist erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, anzuwenden. Eine vollumfängliche vorzeitige Anwendung wird vom DRSC empfohlen.

Ausgehend von einer kritischen Durchsicht der bestehenden Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung verfolgte das DRSC das Ziel, die gesammelten praktischen Erfahrungen sowie internationale Entwicklungen aufzugreifen und in DRS 20 zu reflektieren. Im Zuge der Neufassung der Regelungen zur Konzernlageberichterstattung wird sich die Praxis der heutigen Lageberichterstattung verändern. Insbesondere für den Prognose-, Chancen- und Risikobericht dürften sich weitreichende Änderungen ergeben.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen, die die Verabschiedung von DRS 20 für die Konzernlageberichterstattung im Vergleich zu den bisherigen Regelungen mit sich bringt.

Gerne stehen wir Ihnen als Sparringspartner für die optimale Umsetzung der Neuregelungen zur Verfügung.



**Dr. Oliver Beyhs**  
Partner, Accounting  
Centre of Excellence



**Ingo Rahe**  
Director, Department  
of Professional Practice



**Haiko Schmidt**  
Partner, Audit



**Anke Dassler**  
Partner, Consulting

## Überblick wesentliche Neuerungen

**Geltungsbereich** • DRS 20 differenziert die Anforderungen an die Berichterstattung nach kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen.

• Im Anhang zu DRS 20 finden sich in den Anlagen 1 und 2 branchenspezifische Regelungen in Bezug auf die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen.

**Definitionen** • Es werden in DRS 20 Definitionen im Vergleich zu DRS 15 konkretisiert, zum Beispiel die der Begriffe Chance und Risiko.

• Neue Definitionen sind in DRS 20 aufgenommen worden, beispielsweise die von Nachhaltigkeit und Prognose.

**Grundsätze** • Der Grundsatz der Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung ist in DRS 20 nicht mehr enthalten.

• Der Grundsatz der Wesentlichkeit und der Grundsatz der Informationsabstufung werden in DRS 20 neu eingeführt.

**Grundlagen des Konzerns** • Die freiwillige Berichterstattung in Bezug auf Ziele und Strategien ist neu aufgenommen worden.

• Die Vorschriften zum Steuerungssystem und zu den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten wurden konkretisiert.

**Wirtschaftsbericht** • Die Berichterstattung über Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen hat nunmehr im Abschnitt „Wirtschaftsbericht“ zu erfolgen.

• Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen sind nur insofern darzustellen, als dies für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage erforderlich ist.

• Mit DRS 20 wird erstmals die Möglichkeit eröffnet, in einem gesonderten Abschnitt über Nachhaltigkeit zu berichten.

• Die Angabe von Segmentinformationen zur Ertragslage und zu den Investitionen wird konkretisiert.

• Frühere Prognosen sind mit der tatsächlichen Entwicklung abzugleichen.

- 
- Prognosebericht**
- Der Prognosehorizont wird von mindestens zwei Jahren auf mindestens ein Jahr verkürzt. Jedoch sind absehbare, nach dem Prognosezeitraum eintretende Sondereinflüsse zu berücksichtigen.
  - Es sind Prognosen zu den bedeutsamsten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren abzugeben. Dabei müssen Prognose- und Istwerte für den gleichen Berichtszeitraum vergleichbar sein.
  - Höhere Prognosegenauigkeit: Richtung und Intensität der Prognose sind künftig in Form von Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-komparativen Prognosen anzugeben.
  - Wesentliche Annahmen müssen im Einklang mit dem Konzernabschluss stehen. Werden öffentlich verfügbare Prognosen anderer Organisationen zitiert (etwa zur Konjunkturentwicklung), ist explizit darauf hinzuweisen.
  - Öffentlich verfügbare Prognosen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche sind nur darzustellen, soweit dies für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist.
  - Auf wesentliche Bereiche ist einzugehen, sofern deren voraussichtliche Entwicklung von der des Konzerns abweicht.
- Risikobericht**
- Eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage ist erforderlich.
  - Die Anforderungen an die Darstellung der Risiken wurden deutlich verstärkt.
  - Die Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bei der Berichterstattung in Bezug auf das Risikomanagementsystem wurden ausgeweitet und konkretisiert.
  - Risiken können in einer Rangfolge oder zu Kategorien zusammengefasst werden.
- Chancenbericht**
- Die Bedeutung des Chancenberichts ist gestiegen.
  - Vorschriften zur Risikoberichterstattung sind auch auf die Chancenberichterstattung sinngemäß anzuwenden.

## Auswirkungen auf die Praxis

Mit der Verabschiedung von DRS 20 zeichnet sich eine Veränderung der deutschen Lageberichterstattungspraxis spätestens ab dem Geschäftsjahr 2013 ab. Die Berichtsteile „Grundlagen des Konzerns“, „Wirtschaftsbericht“ und „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ dürften von den Anpassungen am meisten betroffen sein. Dies bedarf einer intensiven Vorbereitung und Auseinandersetzung mit den neuen Regelungen.

Mit DRS 20 wurde die freiwillige Berichterstattung über Ziele und Strategien neu eingeführt. Die gegenwärtige Berichtspraxis zeigt, dass hierüber oftmals schon berichtet wird. Künftig gilt es – sofern eine freiwillige Berichterstattung erfolgen beziehungsweise beibehalten werden soll –, die entsprechenden Regelungen in DRS 20 zu beachten.

Im Hinblick auf den Wirtschaftsbericht gilt es künftig, die Angaben zu den gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen kritisch dahingehend zu überprüfen, inwiefern sie für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage tatsächlich erforderlich sind. Darüber hinaus sind insbesondere die Ausführungen zu den nicht finanziellen Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Einklang mit den nunmehr konkretisierten Anforderungen in DRS 20 zu bringen.

Die weitreichendsten Änderungen dürften sich im Prognose-, Chancen- und Risikobericht ergeben. Die Verkürzung des Prognosehorizonts scheint zunächst eine Erleichterung darzustellen. Jedoch sind auch die für die Zeit nach diesem Prognosezeitraum abzusehenden Sondereinflüsse darzustellen und zu analysieren. Deutlich höhere Anforderungen als in DRS 15 werden an die Prognosegenauigkeit gestellt. Hier gilt es, die bisherigen Prognosen vor dem Hintergrund zu überprüfen, dass künftig rein komparative Prognosen und qualitative Prognosen nicht mehr ausreichen. Ferner sind entsprechende Mechanismen zu etablieren, mit denen die in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung verglichen werden können, sodass über die Abweichung berichtet werden kann. Nicht zu vernachlässigen bleibt die Chancenberichterstattung, die analog den Regelungen zur Risikoberichterstattung zu erfolgen hat. Eine Überprüfung der bisherigen Systeme und Prozesse im Hinblick auf die Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung scheint daher geboten.

Schlussendlich bleibt zu berücksichtigen, dass der Lagebericht, insbesondere der Prognose- und der Risikobericht, in den letzten Jahren Prüfungsschwerpunkt der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) war und sicherlich auch mit Erstanwendung von DRS 20 im Fokus von zukünftigen DPR-Prüfungen stehen wird.

# 3

## Geltungsbereich

DRS 20.5	DRS 20 gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB verpflichtet sind oder die einen solchen freiwillig aufstellen.
DRS 20.2	Eine entsprechende Anwendung von DRS 20 auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB wird empfohlen.
DRS 20.B42	Die Unterscheidung in verpflichtend anzuwendende Textziffern und Empfehlungen, wie sie in DRS 15 existierten, ist in DRS 20 aufgehoben. DRS 20 enthält keine Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung. Das DRSC strebt damit eine klarere Darstellung der Anforderungen an.
DRS 20.6	DRS 20 sieht eine Differenzierung der Vorschriften für kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen vor. Vorschriften, die von kapitalmarktorientierten Unternehmen anzuwenden sind, sind durch „K-Ziffern“ gekennzeichnet. Hierzu zählen folgende Berichtspflichten:
<b>„K-Ziffern“</b>	
	Steuerungssystem DRS 20.K45–K47
	Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements DRS 20.K79–K80
	Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems DRS 20.K137–K145
	Internes Kontrollsyste und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess DRS 20.K168–K178
	Übernahmerelevante Angaben DRS 20.K188–K223
	Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) DRS 20.K224–K231
	Versicherung gesetzlicher Vertreter DRS 20.K232–K235
DRS 20.B15–B16	Der Begriff der Kapitalmarktorientierung wird in DRS 20 in den einzelnen Abschnitten, den gesetzlichen Normen entsprechend, unterschiedlich definiert. Dabei wird wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"><li>• börsennotierte Mutterunternehmen</li><li>• kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen</li><li>• kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen</li></ul>
DRS 20.7	DRS 20 gilt für Unternehmen aller Branchen. Im Anhang zu DRS 20 befinden sich in Anlage 1 und 2 branchenspezifische Regelungen in Bezug auf die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen.

- 
- DRS 20.9 DRS 20 regelt die jährliche Konzernlageberichterstattung. Die Zwischenlageberichterstattung ist in DRS 16 geregelt.
- DRS 20.10 Die Regelungen zur Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder (Vergütungsbericht) finden sich weiterhin in DRS 17.

### Practice Statement Management Commentary

Der Standardentwurf zu DRS 20 (E-DRS 27) sah noch eine Übereinstimmungserklärung mit dem IFRS Practice Statement Management Commentary vor. Diese ist im finalen Standard nicht mehr enthalten. Wie auch schon DRS 15 geht DRS 20 über die Anforderungen des Practice Statements hinaus, indem teilweise detailliertere Angaben für den deutschen Konzernlagebericht gefordert werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass mit der Erfüllung aller Anforderungen von DRS 20 automatisch sämtliche Anforderungen des Practice Statements erfüllt sind (siehe zum Beispiel die Angaben zur pflichtgemäßem Berichterstattung über Ziele und Strategien im Practice Statement).

#### STANDARDTITEL

Anders als DRS 15 *Lageberichterstattung* trägt DRS 20 den Titel *Konzernlagebericht*. Aus diesem soll der Geltungs- und Anwendungsbereich deutlich hervorgehen (vgl. DRS 20.B6). Die Empfehlung zur Anwendung der Anforderungen auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB bleibt davon unberührt.

## Gliederung

- DRS 20.25** Der Konzernlagebericht ist in inhaltlich abgegrenzte Abschnitte zu gliedern. Die Gliederung muss durch Überschriften zu den einzelnen Abschnitten deutlich werden.
- Die Gliederung aus DRS 15 wird größtenteils beibehalten.
- DRS 20.59–61** Abweichungen gibt es bei der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und die Rahmenbedingungen. Während nach DRS 15 über diese im Abschnitt „Geschäft und Rahmenbedingungen“ zu berichten war, ist nunmehr laut Standardtext die Berichterstattung über die Rahmenbedingungen im Abschnitt „Wirtschaftsbericht“ verankert.
- DRS 20.62–63** Die Berichterstattung bezüglich des Geschäftsverlaufs erfolgt ebenfalls im Wirtschaftsbericht.

DRS 15	DRS 20
Geschäft und Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäft</li> <li>• Geschäftsverlauf</li> <li>• Rahmenbedingungen</li> </ul>	<b>Grundlagen des Konzerns</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsmodell des Konzerns</li> <li>• Ziele und Strategien</li> <li>• Steuerungssystem</li> <li>• Forschung und Entwicklung</li> </ul>
Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ertragslage</li> <li>• Finanzlage</li> <li>• Vermögenslage</li> </ul>	<b>Wirtschaftsbericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen</li> <li>• Geschäftsverlauf</li> <li>• Lage               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ertragslage</li> <li>– Finanzlage</li> <li>– Vermögenslage</li> </ul> </li> <li>• Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren</li> </ul>
Nachtragsbericht	Nachtragsbericht
Prognose-, Chancen- und Risikobericht	Prognose-, Chancen- und Risikobericht
Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten	Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten
Internes Kontrollsysteem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess	Internes Kontrollsysteem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess
Übernahmerelevante Angaben	Übernahmerelevante Angaben
Erklärung gemäß § 289a HGB	Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)
Versicherung der gesetzlichen Vertreter (sofern im Lagebericht veröffentlicht)	Versicherung der gesetzlichen Vertreter*

\* Streng genommen ist die Versicherung der gesetzlichen Vertreter nicht Teil des Lageberichts (vgl. § 37v Abs. 2 Nr. 3 WpHG; § 289 Tz. 56 Beck'scher Bilanzkommentar).

## Definitionen

### DRS 20.B8

In Bezug auf die Definitionen wurden im Wesentlichen die Begriffe Chance und Risiko konkretisiert, damit eine einheitliche Begriffsverwendung gewährleistet ist. Die Konkretisierung macht dabei deutlich, dass sich die Chancen- beziehungsweise Risikoberichterstattung auf die voraussichtliche Entwicklung (Prognosebericht) bezieht.

	<b>DRS 15.8</b>	<b>DRS 20.11</b>
Chance	„Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.“	„Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.“
Risiko	„Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.“	„Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.“

### BEISPIEL: PROGNOSE-/CHANCEN-/RISIKOBERICHTERSTATTUNG

- Eine mögliche Schadenersatzzahlung in Höhe von 100 Millionen Euro als Folge eines gerichtlichen Verfahrens in den USA wird bereits bei der Erstellung der Ergebnisprognose erkennbar berücksichtigt.
- In der *Chancenberichterstattung* könnte dann darüber berichtet werden, dass es zu einer positiven Prognoseabweichung kommt, wenn der Prozess in den USA gewonnen wird.

### DRS 20.B9–B10

Darüber hinaus wurden in DRS 20 die Begriffe Angabe, Darstellung, Analyse, Erläuterung und Beurteilung konkretisiert. Sie definieren Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad einer offenzulegenden Information. Die Begriffe Angabe und Darstellung zielen auf eine bloße Nennung von Fakten beziehungsweise die Beschreibung von Sachverhalten ab. Dabei steht der Begriff Angabe eher für quantitative Informationen, der Begriff Darstellung eher für qualitative Informationen. Der Begriff Erläuterung geht über die reine Darstellung hinaus und beinhaltet weiterführende Erklärungen und Kommentierungen. Das Aufzeigen von Ursachen und Wirkungszusammenhängen umschreibt der Begriff Analyse. Bei einer Beurteilung sind auch Wertungen und Kommentierungen von Sachverhalten eingeschlossen.

Ferner wurden bestimmte Definitionen im Detail angepasst (vgl. zum Beispiel Risikokategorie).

---

Schließlich wurden infolge von Standardtextänderungen Definitionen zu weiteren Begriffen neu aufgenommen, etwa die folgenden:

#### **Beispiele für neu eingeführte Definitionen**

Berichtszeitraum	„Zeitraum, auf den sich die vergangenheitsbezogenen Ausführungen im Konzernlagebericht zu beziehen haben. Im Fall des Konzernlageberichts nach § 315 HGB ist der Berichtszeitraum das abgelaufene Geschäftsjahr.“
Geschäftsergebnis	„Jahresergebnis der GuV i. S. d. § 275 Absatz 2 Nummer 20 bzw. Absatz 3 Nummer 19 HGB i. V. m. § 298 Absatz 1 HGB bzw. die entsprechende Ergebnisgröße nach IFRS.“
Konzernleitung	„Gesetzliche Vertreter des Mutterunternehmens.“
Nachhaltigkeit	„Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt.“
Prognose	„Aussage über voraussichtliche Entwicklungen und Ereignisse.“

# 6

## Grundsätze

**DRS 20.12–35, B11** DRS 20 beinhaltet die Grundsätze Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Ausgewogenheit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Vermittlung der Sicht der Konzernleitung, Wesentlichkeit sowie Informationsabstufung.

Die folgende Übersicht stellt einen Vergleich der bisherigen Regelungen mit den neuen Regelungen in Bezug auf diese Grundsätze dar:

Grundsatz der ...	DRS 15	DRS 20
Vollständigkeit	✓	✓
Verlässlichkeit und Ausgewogenheit	✓	✓
Klarheit und Übersichtlichkeit	✓	✓
Vermittlung der Sicht der Konzernleitung	✓	✓
Wesentlichkeit	✗	✓
Informationsabstufung	✗	✓
Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung	✓	✗

**DRS 20.B12** Anders als in DRS 15 ist der Grundsatz der Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung in DRS 20 nicht enthalten. Die Berichterstattung hinsichtlich finanzieller und nicht finanzieller Leistungsindikatoren und deren Bezug zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden in DRS 20 nunmehr im Abschnitt „Wirtschaftsbericht“ geregelt.

In DRS 20 wurden der Grundsatz der Wesentlichkeit und der Grundsatz der Informationsabstufung neu aufgenommen.

**DRS 20.32–33, B11** Gemäß dem Grundsatz der Wesentlichkeit muss sich der Konzernlagebericht auf die wesentlichen Informationen konzentrieren.

### BEISPIEL 1

Informationen über das Konzernumfeld sind nur in dem Maße in den Konzernlagebericht aufzunehmen, wie dies zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist (DRS 20.33).

## BEISPIEL 2

Öffentlich verfügbare Prognosen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche sind nur in dem Maße darzustellen, wie dies für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist. Sie dürfen nicht den Blick auf die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beeinträchtigen (DRS 20.124).

- DRS 20.34–35, B14** Der Grundsatz der Informationsabstufung besagt, dass Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns, beispielsweise Art der Geschäftstätigkeit, Größe und Kapitalmarktorientierung, abhängen. Damit wird das Selbstschutzzinteresse von wenig diversifizierten, kleinen oder nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen gewürdigt.
- DRS 20.22, B43** Der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit wird nunmehr neu interpretiert. So ist es zukünftig auch nach Auffassung des DRSC möglich, den Konzernlagebericht mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammenzufassen.

## ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT

Dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit folgend kann nach DRS 20.22, abweichend von DRS 15, der Konzernlagebericht mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefasst werden. Nach DRS 15.21 sollte eine Zusammenfassung nicht erfolgen. Damit setzt DRS 20 anders als DRS 15 das entsprechende gesetzliche Wahlrecht nicht mehr außer Kraft und vermeidet die häufig anzutreffende Praxis, dass zwei weitgehend identische Lageberichte für das Mutterunternehmen und den Konzern veröffentlicht werden (vgl. DRS 20.B43).

## Grundlagen des Konzerns

**DRS 20.36–52, B18** Zu den Grundlagen des Konzerns zählen gemäß DRS 20 Angaben zum Geschäftsmodell des Konzerns, Angaben zu den Zielen und Strategien (sofern das Unternehmen freiwillig darüber berichtet), zum Steuerungssystem und Angaben zu Forschung und Entwicklung.

### Geschäftsmodell

**DRS 20.36–38** Grundsätzlich ergeben sich keine Abweichungen gegenüber DRS 15 hinsichtlich der Angaben zum Geschäftsmodell. Wesentliche Veränderungen dieser Grundlagen im Vergleich zum Vorjahr sind jedoch nunmehr darzustellen und zu erläutern.

### Ziele und Strategien

**DRS 20.39–44** Neu aufgenommen wurde in DRS 20 die freiwillige Berichterstattung in Bezug auf die Ziele und die zu deren Erreichung verfolgten Strategien. Sofern Unternehmen freiwillig über ihre Ziele und Strategien berichten, sind die konkretisierenden Vorgaben von DRS 20 zu beachten.

**DRS 20.40** Die Ausführungen sollen es dabei dem verständigen Adressaten ermöglichen, den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage, die voraussichtliche Entwicklung sowie die wesentlichen Chancen und Risiken des Konzerns in den Kontext der verfolgten Ziele und Strategien einzuordnen.

#### ANGABEN ZU ZIELEN UND STRATEGIEN

Die Aufnahme von Regelungen für Angaben zu Zielen und Strategien hat das DRSC vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber sich letztlich gegen eine solche Berichtspflicht ausgesprochen hat, intensiv diskutiert (vgl. DRS 20.B20ff.). Das BilReG vom 4. Dezember 2004 enthält keine solche Berichtspflicht. Während der Entwurf zu DRS 20 (E-DRS 27) noch eine verpflichtende Berichterstattung vorsah, kann nach dem finalen Standard die Berichterstattung freiwillig erfolgen. Vor dem Hintergrund dessen, dass keine gesetzliche Regelung vorliegt und dass auch darüber hinaus nach HGB keine explizite Berichtspflicht in Bezug auf Ziele und Strategien besteht, hat sich das DRSC gegen eine Berichtspflicht in DRS 20 entschieden. Die freiwillig anzuwendenden Regelungen in DRS 20 dienen als Leitlinien und Orientierungshilfe.

---

## Steuerungssystem

- DRS 20.K45 Nach wie vor haben kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen das im Konzern eingesetzte Steuerungssystem darzustellen.
- DRS 20.K46 DRS 20 konkretisiert, dass segmentspezifische Kennzahlen darzustellen sind, sofern der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst und sich die zur Konzernsteuerung verwendeten Kennzahlen zwischen den Segmenten grundlegend unterscheiden.

## Forschung und Entwicklung

- DRS 20.49, 52 Hinsichtlich der Berichterstattung zu Forschung und Entwicklung (FuE) präzisiert DRS 20, dass zum Faktoreinsatz und zu den Ergebnissen der FuE-Aktivitäten quantitative Angaben zu machen sind, sofern diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind. Die Darstellungs- und Erläuterungspflicht in Bezug auf FuE-Aktivitäten besteht unabhängig davon, ob Entwicklungskosten im Konzernabschluss aktiviert wurden. Sofern Entwicklungskosten in wesentlichem Umfang aktiviert wurden, sind der Anteil der aktivierten Entwicklungskosten an den gesamten FuE-Kosten der Periode (Aktivierungsquote) sowie die im Berichtszeitraum vorgenommenen Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten anzugeben.

## Wirtschaftsbericht

**DRS 20.53, B24** Im Abschnitt „Wirtschaftsbericht“ konkretisiert DRS 20 die gesetzlichen Offenlegungspflichten zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns gemäß § 315 Abs. 1 Satz 1–4 HGB. Dabei ist auch auf die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen einzugehen. Die zu vermittelnden Informationen betreffen die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und sind somit primär vergangenheitsorientiert.

### Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

**DRS 20.59, B25** DRS 20 hebt hervor, dass die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns nur insofern darzustellen sind, als dies für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Konzerns erforderlich ist. Damit soll eine stärker unternehmensbezogene Darstellung gewährleistet und eine unverhältnismäßig ausführliche Darstellung öffentlich verfügbarer Informationen zu Gesamtwirtschaft und Branche vermieden werden.

Unterstützt wird dieses Ziel dadurch, dass die Rahmenbedingungen künftig nicht mehr im Abschnitt „Grundlagen des Konzerns“ darzustellen sind, sondern in dem Abschnitt, in dem auch die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns dargelegt wird.

**DRS 20.61** Wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Konzern zu beurteilen.

### Geschäftsverlauf

**DRS 20.62–63** Die Ausführungen zum Geschäftsverlauf finden sich nunmehr auch im Abschnitt „Wirtschaftsbericht“. Inhaltlich ergeben sich keine Abweichungen gegenüber DRS 15.

### Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

**DRS 20.64** Wie bereits nach DRS 15 ist die Lage des Konzerns darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen.

Ergänzend zu DRS 15 konkretisiert DRS 20 die Angabe von Segmentinformationen zur Ertragslage und zu den Investitionen:

**DRS 20.77** Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung und enthält diese Angaben zur Ertragslage, sind im Konzernlagebericht neben Angaben zur Ertragslage des Konzerns auch segmentbezogene Angaben zur Ertragslage zu machen.

**DRS 20.91** Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung und enthält diese Angaben zu Investitionen, sind im Konzernlagebericht neben Angaben zu Investitionen des Konzerns auch segmentbezogene Angaben zu Investitionen zu machen.

- 
- DRS 20.93–94** Im Rahmen der Erläuterungen zur Liquiditätsanalyse konkretisiert DRS 20, dass diese anhand der Kapitalflussrechnung vorzunehmen ist. Sofern eine solche Analyse jedoch aufgrund des Geschäftsmodells nicht sachgerecht ist, ist sie durch eine anderweitige Analyse zu ersetzen. Dies kann sich insbesondere bei Kredit- und Finanzdienstleistungs-instituten sowie Versicherungsunternehmen ergeben.
- DRS 20.97** Darüber hinaus sind künftig zugesagte, aber nicht ausgenutzte Kreditlinien im Rahmen der Finanzlage anzugeben.
- DRS 20.K79–K80** Anders als nach DRS 15 sind die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements nur noch von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen darzustellen.
- DRS 20.99–100** In Bezug auf die Vermögenslage ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zu DRS 15.

## Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

- DRS 20.101–102, 105–106** In die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind die bedeutsamsten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen, die auch intern zur Steuerung eingesetzt werden.
- DRS 20.108** Anders als nach DRS 15 sind nunmehr auch für nicht finanzielle Leistungsindikatoren grundsätzlich quantitative Angaben zu machen, sofern sie auch für die interne Steuerung herangezogen werden.
- DRS 20.110–111** Neu in DRS 20 ist die explizit gewährte Möglichkeit, finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren, die mit dem Thema Nachhaltigkeit in Verbindung gebracht werden, im Rahmen einer gesonderten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu behandeln. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist für diejenigen finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren, die intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden, dieser Zusammenhang herzustellen.
- Somit erfährt das Konzept der Nachhaltigkeit mit DRS 20 eine Aufwertung.

### FINANZIELLE UND NICHT FINANZIELLE LEISTUNGSDINDIKATOREN

- In DRS 15 wurden die Angabepflichten zu nicht finanziellen Leistungsindikatoren noch unter dem Grundsatz Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung aufgeführt. Mit DRS 20 erfolgt eine Verlagerung dieses Aspekts in den Standardabschnitt „Wirtschaftsbericht“, womit der Gesetzesaufbau reflektiert wird.
- Mit der parallelen Gestaltung der Berichtsanforderungen an finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren wird somit § 315 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB sowie der Wertigkeit der nicht finanziellen Berichterstattung Rechnung getragen (vgl. DRS 20.B26).

---

## Vorjahresvergleich

**DRS 20.56–57, B29** Wie auch schon nach DRS 15 sind wesentliche Änderungen des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Vorjahr darzustellen und zu analysieren. Dabei sollen die Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr in Beziehung gestellt werden zur vorangegangenen Entwicklung und Berichterstattung. Folglich gelten über die bisherigen Anforderungen hinaus folgende Vorgaben:

- Sofern Unternehmen freiwillig über Ziele und Strategien berichten, sind Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele in den Konzernlagebericht aufzunehmen.
- In der Vorperiode berichtete Prognosen sollen künftig mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung verglichen werden.

## Gesamtaussage

**DRS 20.58** Die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns sind zu einer Gesamtaussage zu verdichten, in die künftig auch Erkenntnisse aus der Zeit *nach dem Schluss* des Berichtszeitraums einfließen. Dabei hat die Konzernleitung zu beurteilen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist.

## Nachtragsbericht

**DRS 20.B30** Im Nachtragsbericht sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahres eingetreten sind, darzustellen (vgl. § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

**DRS 20.115** Unverändert gegenüber DRS 15.82 hat ein Vorgang besondere Bedeutung, wenn er, hätte er sich bereits vor Ablauf des Geschäftsjahres ereignet, eine deutlich andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erfordert hätte.

## Prognose-, Chancen- und Risikobericht

### 10.1

#### Prognoseberichterstattung

- DRS 20.B32** Der Prognosebericht stellt eine zukunftsbezogene Ergänzung des primär vergangenheitsorientierten Konzernabschlusses dar. Ihm wird eine hohe Bedeutung für die Adressaten beigemessen.
- DRS 20.B34** DRS 20 unterscheidet sich insbesondere in den folgenden zwei Punkten von DRS 15:  
Verkürzung des Prognosezeitraums bei gleichzeitiger Erhöhung der Prognosegenauigkeit.
- Während DRS 15.86 als Prognosezeitraum grundsätzlich mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, vorsah, beträgt nach DRS 20.127 der Prognosezeitraum mindestens ein Jahr. Zusätzlich sind absehbare Sondereinflüsse nach diesem Prognosezeitraum darzustellen und zu analysieren.
  - Nach DRS 15.88 waren Prognosen mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben, wohingegen DRS 20.128 Aussagen zur Richtung und Intensität der erwarteten Veränderung verlangt.

#### Prognosegegenstand

- DRS 20.118** Prognosen sind zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns abzugeben, zu beurteilen und zu erläutern und zu einer Gesamtaussage zu verdichten.
- DRS 20.126** Prognosen sind dabei auch zu den bedeutsamsten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren abzugeben, die im Wirtschaftsbericht dargestellt werden. Prognose- und Istwerte müssen dabei für den gleichen Berichtszeitraum vergleichbar sein.

#### Prognoseannahmen

- DRS 20.120** Wesentlichen Annahmen, auf denen die Prognosen beruhen, sind anzugeben. Dabei müssen die Annahmen mit den Prämissen, die dem Konzernabschluss zugrunde liegen, im Einklang stehen.

#### BEISPIEL: EINKLANG VON PROGNOSEINFORMATIONEN

DRS 20.121 führt beispielhaft an, dass die Annahmen zur künftigen Entwicklung der Umsätze bei der Ergebnisprognose und der Planungsrechnung für den Werthaltigkeitstest des Goodwills miteinander im Einklang stehen müssen.

---

DRS 20.123	Werden Prognosen anderer Organisationen (zum Beispiel von Wirtschaftsforschungsinstituten) den eigenen Prognosen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns als Annahmen zugrunde gelegt, ist dies künftig anzugeben.
DRS 20.124, B36	Anders als nach DRS 15 sind öffentlich verfügbare Prognosen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche nur in dem Maße darzustellen, wie dies für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist.

## Prognosehorizont

DRS 20.127, B17, B32–B35	Im Vergleich zu DRS 15 verkürzt sich der Prognosehorizont auf mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Zu berücksichtigen bleibt jedoch, dass absehbare Sondereinflüsse auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns nach dem Prognosezeitraum darzustellen und zu analysieren sind.
-----------------------------	---

## Prognosegenauigkeit

DRS 20.128, B34	In Bezug auf die Prognosegenauigkeit müssen Prognosen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres enthalten. Prognosen müssen dabei die Richtung und Intensität verdeutlichen.
DRS 20.129	Aussagen zur <i>Richtung</i> lassen einen positiven oder negativen Trend erkennen (zum Beispiel ein Steigen oder Fallen). Die Intensität beschreibt die Stärke des Trends (beispielsweise stark, erheblich, geringfügig oder leicht).
DRS 20.130	Zulässige Prognosen im Sinne von DRS 20 sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Punktprognosen,</li> <li>• Intervallprognosen und</li> <li>• qualifiziert-komparative Prognosen.</li> </ul> Nicht zulässige Prognosen sind komparative Prognosen und qualitative Prognosen. Somit sind reine Tredaussagen, wie es sie nach DRS 15 gab, grundsätzlich nicht mehr möglich (siehe jedoch Ausnahmen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit).

DRS 20.11 Darstellung der unterschiedlichen Prognosearten:

	<b>Art der Prognose</b>	<b>Definition</b>	<b>Beispiele</b>
Zulässig	Punktprognose	Prognose mit Angabe eines Zahlenwertes	„Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen Umsatz von 100 Mio. Euro.“
	Intervallprognose	Prognose mit Angabe einer Bandbreite zwischen zwei Zahlenwerten	„Wir rechnen für das Geschäftsjahr 20XX mit einem Umsatz zwischen 90 und 110 Mio. Euro.“
	Qualifiziert-komparative Prognose	Prognose mit Angabe einer Veränderung im Vergleich zum Istwert der Berichtsperiode unter Angabe der Richtung und der Intensität der Veränderung	„Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen leicht steigenden Umsatz.“
Nicht zulässig	Komparative Prognose	Prognose mit Angabe einer Veränderung im Vergleich zum Istwert der Berichtsperiode unter Angabe der Richtung dieser Veränderung	„Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen steigenden Umsatz.“
	Qualitative Prognose	Prognose, die allein verbal-argumentativ vorgenommen wird	„Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen zufriedenstellenden Umsatz.“

DRS 20.131 Der Vergleichswert, also die Ausprägung der prognostizierten Leistungsindikatoren im Berichtsjahr, muss entweder im Zusammenhang mit der Prognose oder an anderer Stelle im Konzernlagebericht genannt werden, damit Richtung und Intensität der Veränderung erkennbar sind.

## Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit

- DRS 20.133, B37** Besondere Umstände können dazu führen, dass aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit in Bezug auf die zukünftige Entwicklung besteht. In solchen Fällen sind komparative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen ausreichend.
- DRS 20.134** Sofern mögliche Szenarien dargestellt werden, muss eine solche Darstellung die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres verdeutlichen.

### HINTERGRUNDINFORMATION

In Zeiten der Weltwirtschaftskrise im Jahr 2008 reagierte das DRSC mit einem Hinweis zum Prognosebericht, der Ende März 2009 veröffentlicht wurde. Darin wurde anerkannt, dass die außergewöhnlichen Umstände der Weltwirtschaftskrise und die damit verbundenen Unsicherheiten die Prognosefähigkeit vieler Unternehmen deutlich über das normale Maß hinaus beeinträchtigten. Gleichwohl stellte das DRSC klar, dass ein vollständiger Verzicht auf den Prognosebericht und auf qualitative Trendaussagen nicht zu rechtfertigen sei. Trendaussagen könnten jedoch in einer allgemeineren und weniger konkreten Form dargestellt werden als zu Zeiten, die nicht von einer nachhaltigen wirtschaftlichen Krise beeinflusst sind.

Eine Krisensituation lässt sich durch folgende Kriterien charakterisieren, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- besondere Umstände
- außergewöhnlich hohe Unsicherheit aufgrund entsprechender gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen
- Prognosefähigkeit des Unternehmens wesentlich beeinträchtigt

Letztendlich kann die Frage, ob eine Situation außergewöhnlich hoher Unsicherheit besteht, nur unternehmensindividuell beantwortet werden.

## Segmentprognosen

Nach DRS 15.89 gab es eine grundsätzliche Pflicht, die voraussichtliche Entwicklung der Segmente darzustellen, wenn der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung enthielt.

- DRS 20.132** Nach DRS 20 ist – unabhängig von einer Segmentberichterstattung im Konzernabschluss – immer nur dann auf gesonderte Bereiche einzugehen, sofern die voraussichtliche Entwicklung eines wesentlichen Bereichs deutlich von der des Konzerns abweicht.

---

**DRS 20.B41** Konkretisierend stellt DRS 20 klar, dass in den Prognosebericht dann segmentspezifische Angaben aufzunehmen sind, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild von der Konzernlage vermittelt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich einzelne Segmente entgegengesetzt entwickeln, sodass sich die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns kompensieren.

## 10.2 Risikoberichterstattung

**DRS 20.135** Die Risikoberichterstattung umfasst Angaben zum Risikomanagementsystem, Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage.

### Einzelrisiken

**DRS 20.148** DRS 20 konkretisiert, dass bestandsgefährdende Risiken, deren Eintritt nicht nur den Bestand des Konzerns, sondern auch den Bestand eines wesentlichen Tochterunternehmens gefährden, als solche zu bezeichnen sind.

**DRS 20.157** Die Darstellung der Risiken kann in Form einer Brutto- oder Nettobetrachtung erfolgen. So können Risiken vor den ergriffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung wie auch die Maßnahmen dargestellt und beurteilt werden (Bruttobetrachtung). Alternativ können Risiken nach Umsetzung der Risikobegrenzungsmaßnahmen dargestellt und beurteilt werden (Nettobetrachtung); dabei sind ebenfalls die Maßnahmen zur Risikobegrenzung darzustellen.

**DRS 20.151** Während nach DRS 5 im Risikobericht auf einzelne Geschäftssegmente eingegangen werden konnte, sind nach DRS 20 bei der Darstellung der Risiken die von den Risiken betroffenen Segmente anzugeben, sofern sie nicht offensichtlich sind und der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst.

**DRS 20.155** Anders als nach DRS 5 ist die Einschätzung der Risiken nicht mehr nur zum Bilanzstichtag vorzunehmen, sondern es ist darüber hinaus eine geänderte Einschätzung der Risiken zusätzlich dann darzustellen, wenn sich Risiken *nach* dem Schluss des Berichtszeitraums in ihrer Bedeutung ändern, neu auftreten oder entfallen.

**DRS 20.152** Eine Quantifizierung der Risiken ist vorzunehmen, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind.

**DRS 20.156** Im Zuge der Änderung des Prognosezeitraums im Prognosebericht auf mindestens ein Jahr sind auch die Ausführungen zum Beurteilungszeitraum der Einzelrisiken leicht modifiziert worden. Demnach ist für die Beurteilung einzelner Risiken ein jeweils adäquater Zeitraum zugrunde zu legen. Dieser hat mindestens dem verwendeten Prognosezeitraum zu entsprechen. Der Zeitraum für die Beurteilung, ob bestandsgefährdende Risiken vorliegen, beträgt mindestens ein Jahr, gerechnet ab dem Konzernabschlussstichtag.

**DRS 20.150, B38** Im Sinne einer aussagefähigeren Risikoberichterstattung fordert DRS 20, dass aus der Darstellung der Risiken deren Bedeutung hervorgehen muss.

**DRS 20.162** So sind einzelne Risiken entweder – wie bisher – zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen oder – wie es nunmehr auch zulässig ist – in einer Rangfolge zu ordnen. Die Ausführungen können auch segmentspezifisch differenziert werden.

### RANGFOLGE

Durch die Bildung einer Rangordnung werden die Risiken entsprechend ihrer relativen Bedeutung dargestellt. Diese ermittelt sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Auswirkung auf die Erreichung der Prognosen beziehungsweise der angestrebten Ziele. Wesentliche Risiken können insgesamt in einer Rangfolge geordnet oder in Klassen entsprechend ihrer Bedeutung zusammengefasst werden (beispielsweise A-, B- und C-Risiken) (vgl. DRS 20.163).

### KATEGORIEN

Bei der Zusammenfassung gleichartiger Risiken zu Kategorien kann sich das Unternehmen an der für Zwecke des Risikomanagements intern vorgegebenen Risikokategorisierung orientieren. Alternativ kann zum Beispiel folgende Kategorisierung gewählt werden: (1) Umfeldrisiken, (2) Branchenrisiken, (3) leistungswirtschaftliche Risiken, (4) finanzwirtschaftliche Risiken und (5) sonstige Risiken (vgl. DRS 20.164).

## Risikomanagementsystem

**DRS 20.135** Angaben zum Risikomanagementsystem sind von allen Unternehmen zu machen.

**DRS 20.B38, DRS 20. A1.1, DRS 20. A2.1** Anders als bei DRS 5 werden nun die Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in Bezug auf die Beschreibung der Merkmale des Risikomanagementsystems konkretisiert (zu den Besonderheiten bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen vgl. Seite 26f.).

**DRS 20.K137** Zukünftig ist bei der Beschreibung des Risikomanagementsystems dessen konzernweite Ausgestaltung darzustellen.

**DRS 20.K137** DRS 20 konkretisiert, dass auf die Ziele, die Strategie sowie die Struktur und Prozesse des Risikomanagements einzugehen ist. Dabei ist anzugeben, ob das Risikomanagementsystem lediglich Risiken oder auch Chancen erfasst.

**DRS 20.K140** Im Rahmen der Ziele und der Strategie des Risikomanagements ist darzustellen, ob und gegebenenfalls welche Risiken grundsätzlich nicht erfasst beziehungsweise vermieden werden.

- 
- DRS 20.K139** Ferner ist anzugeben, wenn das Risikomanagementsystem auf einem allgemein anerkannten Rahmenkonzept beruht. Wesentliche Veränderungen des Risikomanagementsystems im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern.

#### BEISPIEL: RAHMENKONZEPT

Ein Beispiel für ein Rahmenkonzept bildet das „Enterprise Risk Management – Integrated Framework“ vom Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO). Es stellt einen international anerkannten Standard für ein umfassendes unternehmensweites Risikomanagement dar.

- DRS 20.K142** Bei der Darstellung der Struktur des Risikomanagements ist der Risikokonsolidierungskreis anzugeben, sofern er von dem Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses abweicht, zum Beispiel bei nicht konsolidierten Zweckgesellschaften.
- DRS 20.K144** Darüber hinaus sind die Identifikation, Bewertung, Steuerung und Kontrolle der Risiken sowie die interne Überwachung dieser Abläufe zu erläutern. Sofern eine Revision des Risikomanagementsystem intern prüft, ist dies anzugeben.
- DRS 20.K145** Schließlich kann auf die Prüfung des Risikofrüherkennungs- und des internen Überwachungssystems durch den Abschlussprüfer gemäß § 317 Abs. 4 HGB eingegangen werden.

### Zusammenfassende Darstellung der Risikolage

- DRS 20.160–161, DRS 20 A1.22, DRS 20 A2.20** Anders als nach DRS 5 sind die dargestellten Risiken nunmehr zu einem Gesamtbild der Risikolage des Konzerns zusammenzuführen. Hierbei kann zum Beispiel auf die Risikotragfähigkeit des Konzerns eingegangen werden. Für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen gelten ergänzende Anforderungen (vgl. DRS 20 A1.22 und A2.20).

### Besonderheiten der Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen

- DRS 20.B39** Die Risikoberichterstattung unterliegt in bestimmten Branchen spezifischen aufsichtsrechtlichen Normen. Dies gilt beispielsweise für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen. DRS 20 berücksichtigt derartige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht. Das DRSC hält die in DRS 20 enthaltenen Anforderungen für mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar, sodass explizite Bezüge beziehungsweise Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen im Wortlaut des Standards nach Auffassung des DRSC entbehrlich sind. Anlage 1 und Anlage 2 zu DRS 20 beinhalten Besonderheiten der Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen beziehungsweise Versicherungen.

---

DRS 20 A1.1, A2.1	Unabhängig von der Kapitalmarktorientierung müssen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen die Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems mit den branchenbezogenen Besonderheiten darstellen.
----------------------	--

#### INHALTLCHE ÄNDERUNGEN: ANLAGE 1 (KREDIT-/FINANZDIENSTLEISTUNGSIINSTITUTE)

- Wegfall der Anforderungen aus DRS 5-10.26, Ergebnisse und Annahmen von Krisenszenarien darzustellen, soweit diese zu Steuerungszwecken erstellt werden
- Risikoquantifizierung nur, soweit dies zur internen Steuerung erfolgt (DRS 20 A1.4). Wegfall der Pflicht, Annahmen und Verfahren anzugeben, sowie des Verweises auf Risikotragfähigkeitsbetrachtung
- Konkretisierung der Risikodefinition zum Adressenausfallrisiko durch explizite Nennung des Emittentenrisikos (DRS 20 A1.6)
- Konkretisierung des Refinanzierungsrisikos zur Darstellung der wesentlichen Finanzierungsquellen und der Refinanzierungsstruktur (DRS 20 A1.12)
- Wegfall der Anforderung zur Angabe von Stresstests und Back Testing-Verfahren beim Marktpreisrisiko (DRS 20 A1.18)
- Explizite Anforderung, dieaufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen anzugeben (DRS 20 A1.22)

#### INHALTLCHE ÄNDERUNGEN: ANLAGE 2 (VERSICHERUNGSIUNTERNEHMEN)

- Wegfall der Möglichkeit, auf Pflichtangaben zu den einzelnen Risikokategorien beziehungsweise der gesamten Risikosituation zu verzichten, sofern die Quantifizierung anhand interner Risikomodelle erfolgt
- Wahlrecht zur Darstellung versicherungstechnischer Risiken (brutto oder netto). Bei Nettobetrachtung sind die Maßnahmen der Risikobegrenzung darzustellen (DRS 20 A2.4 i. V. m. DRS 20.157)
- Wegfall vorgegebener Szenarien für die Darstellung der Markt(preis)risiken aus Kapitalanlagen; stattdessen Mindestangaben in Form von Sensitivitätsanalysen (DRS 20 A2.14)

## 10.3

### Chancenberichterstattung

DRS 20.B40

Da die Chancenberichterstattung in der gegenwärtigen Berichtspraxis weit hinter der Risikoberichterstattung zurückbleibt, soll ihr im Rahmen von DRS 20 mehr an Bedeutung beigemessen werden.

DRS 20.165

Somit sind Chancen analog zu den Risiken zu behandeln und die entsprechenden Textziffern sinngemäß anzuwenden.

DRS 20.166

Darüber hinaus ist über Chancen und Risiken ausgewogen zu berichten.

#### ZUSAMMENFASSUNG PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHTERSTATTUNG

Die Risikoberichterstattung kann getrennt oder gemeinsam mit der Chancenberichterstattung im Konzernlagebericht erfolgen (DRS 20.117). Unabhängig davon können beide Berichte getrennt beziehungsweise der gemeinsame Chancen- und Risikobericht in den Prognosebericht integriert werden. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Darstellungsform aus Sicht der Konzernleitung dem verständigen Adressaten die voraussichtliche Entwicklung sowie ihre Chancen und Risiken klarer vermittelt.

## Sonstige Berichtspflichten

### 11.1 Internes Kontrollsyste und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess

DRS 20.K168–  
K178

Die Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem in Bezug auf die Konzernrechnungslegung umfassen Strukturen, Prozesse und Kontrollen zur Erstellung des Konzernabschlusses. Aussagen zur Effektivität und zur Effizienz sind dabei nicht erforderlich.

DRS 20.K172

Ergänzt wurde in DRS 20 der Hinweis, dass eine Angabe zu machen ist, wenn das interne Kontroll- oder das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess auf einem allgemein anerkannten Rahmenkonzept beruht.

#### BEISPIEL: RAHMENKONZEPT

Ein Beispiel für ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept ist das „Internal Control – Integrated Framework“ vom COSO. Es zielt unter anderem auf die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung ab.

Alle weiteren Anforderungen nach DRS 20 entsprechen denen aus DRS 15, sodass sich in diesem Berichtsteil kaum Änderungen ergeben.

### 11.2 Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

DRS 20.179–187

Bei der Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten hat die Unternehmensleitung über die aus der Verwendung von Finanzinstrumenten resultierenden Risikoarten, ihre Risikomanagementziele und Risikomanagementmethoden im Zusammenhang zu berichten.

Die Anforderungen nach DRS 20 weichen nicht von den bisherigen Regelungen von DRS 15 ab, sodass sich kaum Änderungen für diesen Berichtsteil ergeben.

### 11.3 Übernahmerelevante Angaben

DRS 20.K188–  
K223

Wie bereits DRS 15 beinhaltet DRS 20 Forderungen bezüglich übernahmerelevanter Angaben. Mit diesen Angaben wird das Ziel verfolgt, einen potenziellen Bieter in die Lage zu versetzen, sich vor Abgabe eines Übernahmeangebots ein umfassendes Bild von der möglichen Zielgesellschaft und ihrer Struktur sowie etwaigen Übernahmehinweisen zu verschaffen.

Für diesen Berichtsteil ergeben sich kaum Änderungen gegenüber DRS 15.

---

## 11.4

## Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)

DRS 20.K224–  
K231

DRS 20 formuliert Leitlinien für den Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB (Corporate Governance-Erklärung) für den Fall, dass die Erklärung im Lagebericht des Mutterunternehmens abgegeben wird und der Lagebericht des Mutterunternehmens mit dem Konzernlagebericht zusammen offengelegt wird.

Der Wortlaut von DRS 20 entspricht im Wesentlichen dem von DRS 15. Allerdings wurden einige wenige Textziffern neu eingeführt, die jedoch kaum Veränderungen dieses Berichtsteils mit sich bringen.

## 11.5

## Versicherung der gesetzlichen Vertreter

DRS 20.K232–  
K235

DRS 20 enthält einen Vorschlag zur Formulierung der Versicherung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB und § 315 Abs. 1 Satz 6 HGB („Bilanzeid“) für die Fälle, in denen die Versicherung für Konzernabschluss und Konzernlagebericht getrennt oder gemeinsam geleistet wird.

Da die Formulierungsvorschläge in DRS 20 nicht von denen in DRS 15 abweichen, ergeben sich für diese Versicherung, die nicht Bestandteil des Konzernlageberichts ist, keine Veränderungen gegenüber dem vorherigen Standard.

## Zusammenfassung

Die folgende Übersicht fasst die Unterschiede für die einzelnen Berichtsteile im Vergleich mit DRS 15 zusammen:

Konzernlagebericht (alt)		Konzernlagebericht (neu)	
Geschäft und Rahmenbedingungen	Teilw. (K) DRS 15	Grundlagen des Konzerns	Teilw. (K) DRS 20
Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	DRS 15	Wirtschaftsbericht	Teilw. (K) DRS 20
Nachtragsbericht	DRS 15	Nachtragsbericht	DRS 20
Prognose-, Chancen- und Risikobericht	(DRS 5) DRS 15	Prognose-, Chancen- und Risikobericht	Teilw. (K) DRS 20
Risikoberichterstattung bzgl. Finanzinstrumenten	DRS 15	Risikoberichterstattung bzgl. Finanzinstrumenten	DRS 20
IKS und RMS bzgl. Konzernrechnungslegungsprozess (K)	DRS 15	IKS und RMS bzgl. Konzernrechnungslegungsprozess (K)	DRS 20
Übernahmerelevante Angaben	(K) DRS 15	Übernahmerelevante Angaben	(K) DRS 20
Erklärung zur Unternehmensführung	(K) DRS 15	Erklärung zur Unternehmensführung	(K) DRS 20
Vergütungsbericht	Teilw. (K) DRS 17	Vergütungsbericht	Teilw. (K) DRS 17
Versicherung der gesetzlichen Vertreter	(K) DRS 15	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	(K) DRS 20

Gilt nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen, allerdings unterschiedliche Definitionen
 Starke Unterschiede zu DRS 15/DRS 5\*
 Geringfügige Unterschiede zu DRS 15/DRS 5\*
 Keine/kaum Unterschiede zu DRS 15/DRS 5\*

\* Zu den branchenspezifischen Besonderheiten (bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen) vgl. S. 26f.

## **Kontakt**

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### **Dr. Oliver Beyhs**

Partner, Accounting Centre  
of Excellence  
T +49 30 2068-4485  
obeyhs@kpmg.com

### **Ingo Rahe**

Director, Department  
of Professional Practice  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com

### **Haiko Schmidt**

Partner, Audit  
T +49 40 32015-5688  
haikoschmidt@kpmg.com

### **Anke Dassler**

Partner, Consulting  
T +49 30 2068-4188  
adassler@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.